

# **AR\_GERICHTE OG O2S-18-7 vom 4. Dezember 2018**

AR Gerichte, 2018-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG\\_O2S-18-7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O2S-18-7)

FR: AR\_GERICHTE OG O2S-18-7 du 4 décembre 2018

IT: AR\_GERICHTE OG O2S-18-7 del 4 dicembre 2018

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 2. Abteilung Beschluss vom 4. Dezember 2018  
Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Oberrichterin D. Sieber Oberrichter R. Krapf,  
S. Plachel, Dr. M. Winiger Obergerichtsschreiberin B. Schittli Verfah

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Formelles

#### **E. 1.1**

Bezüglich der im Kanton Appenzell Ausserrhoden seit 1. Januar 2011 für die Strafrechtspflege zuständigen Behörden nach StPO ist auf Art. 26 des Justizgesetzes vom 13. September 2010 (JG, bGS 145.31) hinzuweisen. Nach Art. 26 JG ist das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Rechtspflege.

#### **E. 1.2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde gegeben (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft stellt eine solche Verfahrenshandlung dar (Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO; PATRICK GUIDON, Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl. 2014, N. 10 zu Art. 393 StPO; ANDREAS J. KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 zu Art. 393 StPO). Ausschlussgründe nach Art. 394 StPO liegen keine vor.

Seite 7

#### **E. 1.3**

Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Vorliegend hat der Beschwerdeführer die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft frühestens am 9. Mai 2018 erhalten. Mit der Erhebung der Beschwerde am 17. Mai 2018 wurde die Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO gewahrt.

#### **E. 1.4**

Sodann stellt sich die Frage nach der Legitimation von A\_\_\_ zur Beschwerdeeinreichung. Die Legitimation für die Ergreifung der Beschwerde gegen die Einstellung eines Strafverfahrens richtet sich nach Art. 382 StPO, wobei die Privatklägerschaft einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten kann (Art. 382 Abs.

#### **E. 1.5**

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a); die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b); Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden (Art. 398 Abs. 2 StPO). Neue Tatsachenbehauptungen und Beweise sind zulässig (PATRICK GUIDON, a.a.O., N. 16 zu Art. 393 StPO; siehe auch ANDREAS J. KELLER, a.a.O., N. 42 zu Art. 393 StPO). Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt. Heisst das Obergericht die Beschwerde gut, so fällt es einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen

Seite 8 Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (Art. 397 Abs. 1 und 2 StPO). Reformatorische Entscheide gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO machen Sinn, wenn nach der konkreten Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids ein Entscheid in der Sache möglich ist (ANDREAS J. KELLER, a.a.O., N. 7 zu Art. 397 StPO). Kassatorische Entscheide kommen namentlich infrage, wenn der Entscheid auf einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung beruht, ungenügend begründet ist oder Widersprüche enthält, die nicht durch Auslegung beseitigt werden können (ANDREAS J. KELLER, a.a.O., N. 7 zu Art. 397 StPO). Der kantonale Beschwerdeentscheid, der die Einstellung des Verfahrens schützt, kann mit Strafrechtsbeschwerde an das Bundesgericht angefochten werden. Beschwerdeentscheide, welche die Weiterführung des Verfahrens bewirken, sind nicht anfechtbar (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 13 zu Art. 322 StPO).

## **E. 1.6**

Schliesslich ist zu prüfen, ob auf das in der Beschwerdeeingabe vom 17. Mai 2018 enthaltene Rechtsbegehren eingetreten werden kann. Der (Beschwerde-)Antrag muss auf Änderung bzw. Aufhebung einer oder mehrerer Dispositivpunkte lauten, sofern solche vorhanden sind (PATRICK GUIDON, a.a.O., N. 9b zu Art. 396 StPO). Das fragliche Begehren richtet sich gegen die Einstellung des Verfahrens U 17 469 gegen B\_\_\_ wegen Betrug, Veruntreuung und Sachbeschädigung und ist nach dem Gesagten zulässig.

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

Seite 9 Materielles

## **E. 2**

StPO). Hat sich der Geschädigte oder das Opfer nicht als Privatklägerschaft im Strafpunkt konstituiert (obschon sie dafür Gelegenheit hatten), sind sie nicht beschwerdelegitimiert (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 322 StPO). Es stellt sich daher die Frage, ob A\_\_\_ im Verfahren gegen B\_\_\_ Privatkläger im Sinne von Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO ist. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt. Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben (Art. 118 Abs. 1-3 StPO).

Anlässlich der Anzeigeerstattung hat A\_\_\_ auch Strafantrag erhoben und explizit erklärt, sich als Straf- und Zivilkläger am Strafverfahren zu beteiligen (act. B 13/1.1). Er ist also zur Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung in Sachen Staat gegen B\_\_\_ legitimiert.

### **E. 2.1**

## Vorbemerkungen

Aus Ziff. 1 der angefochtenen Einstellungsverfügung vom 8. Mai 2018 geht hervor, dass das Verfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt wurde. Gemäss dieser Bestimmung verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn im Vorverfahren der ursprünglich vorhandene Anfangsverdacht nicht in einem Mass erhärtet werden konnte, dass sich eine Anklage rechtfertigt. Erforderlich ist mit anderen Worten, dass bei erfolgter Anklage nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichts gerechnet werden könnte. Da die Staatsanwaltschaft als Untersuchungs- und Anklagebehörde nicht dazu berufen ist, über Recht oder Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch und gestützt auf eigene Bedenken (die irrtümlich sein können) zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen sachverhalts- sowie beweismässiger und vor allem rechtlicher Art ist Anklage zu erheben. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht; im Gegenteil: Es gilt vorab bei schweren Deliktswürfen „in dubio pro durore“ (SCHMID/Jositsch, Praxiskommentar schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2018, N. 5 zu Art. 319 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.1 = Pra. 101 (2012) Nr. 114 E. 4.1; BGE 138 IV 186 E. 4; BGE 137 IV 219 E. 7). Der Staatsanwalt hat nicht eine abschliessende Beurteilung darüber vorzunehmen, ob sich die beschuldigte Person einer ihr zur Last gelegten Tat strafbar gemacht hat, sondern nur, „ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen. Nur dann, wenn aufgrund „objektiver Kriterien von vornherein feststeht, dass jedes andere Ergebnis als ein Freispruch ausgeschlossen erscheint“, kann und muss eine Einstellung erfolgen (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 15 zu Art. 319 StPO; BGE 137 IV 219 E. 7; Urteil des Bundesgerichts 6B\_131/2013 vom 24. Mai 2013 E. 2.4).

Nach diesen Grundsätzen ist nachfolgend zu prüfen, ob die Einstellung des Verfahrens gegen B\_\_\_ zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist.

### **E. 2.2**

#### Betrug

##### **E. 2.2.1**

In der Einstellungsverfügung vom 8. Mai 2018 wird im Wesentlichen festgehalten (act. B 2, S. 3), es lägen weder für die Behauptungen von A\_\_\_ noch für diejenigen von B\_\_\_ irgendwelche Beweise vor. Im Übrigen verneinte die Staatsanwaltschaft das Vorliegen

Seite 10 einer arglistigen Täuschung, was Voraussetzung für eine Bestrafung von B\_\_\_ wäre. Nach den Angaben von A\_\_\_ habe er die Zahlungen aufgrund immer neuer Rechnungen getätigt, welche ihm vorgelegt worden seien. Er habe sich damit immer wieder neu entschieden, Zahlungen für B\_\_\_ zu machen, in der Hoffnung mit ihr eine engere Partnerschaft eingehen zu können. Zwar möge er in dieser Hinsicht enttäuscht worden sein, Arglist seitens B\_\_\_ sei jedoch nicht zu erkennen.

##### **E. 2.2.2**

Dagegen brachte der Beschwerdeführer vor (act. B 1), der geschilderte Tathergang stimme nicht mit den genauen Ereignissen überein. B\_\_\_ habe Immobilien in der Dominikanischen Republik auf andere Personen umgeschrieben, die sie gemeinsam gekauft hätten und von denen immer klar gewesen sei, dass sie auch ihm gehörten. Das sei aus seiner Sicht sicher Betrug. Es gebe auch Zeugen, die eine Aussage machen würden. Diese hätten sich bisher

nicht freiwillig gemeldet, weil sie Angst vor Racheakten der Familie B\_\_\_ hätten.

### **E. 2.2.3**

B\_\_\_ liess durch ihren Rechtsvertreter geltend machen (act. 14), der Beschwerdeführer lege in keiner Weise dar, inwiefern die Einstellungsverfügung vom 8. Mai 2018 in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht begründet sein solle. Auf die Beschwerde könne somit nicht eingetreten werden. Insbesondere rüge der Beschwerdeführer nicht, dass, entgegen der Begründung, eine arglistige Täuschung vorliege.

### **E. 2.2.4**

Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf weitere Äusserungen (act. B 12).

### **E. 2.2.5**

Gemäss den Auszügen der UBS Switzerland AG wurden auf das UBS Privatkonto IBAN CH00 0000 0000 0000 0000 0 von B\_\_\_ (Anmerkung der Unterzeichneten: heute B\_\_\_;) im Zeitraum von Anfang 2011 bis 17. Oktober 2016 durch A\_\_\_ rund CHF 155'400.00 überwiesen (act. B 13/Dossier UBS 1, act. 1.5).

Von seinem Sparkonto CHF 2222.2222.2222 bei der St. Galler Kantonalbank will A\_\_\_ CHF 10'000.00 bezogen und B\_\_\_ zur Verfügung gestellt haben (act. B 13/Dossier UBS 2, act. 2.2 und 2.3).

Vom Privatkonto IBAN CH11 1111 1111 1111 1111 1 hat A\_\_\_ sich im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis am 3. Oktober 2016 CHF CHF 270'000.00 auszahlen lassen. Aus den entsprechenden Belegen geht allerdings nicht hervor, wohin das Geld geflossen ist (act. B 13, Dossier UBS 2, act. 2.4).

Seite 11

### **E. 2.2.6**

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs unter anderem schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Nach der Praxis muss sich der Irrtum nach Art. 146 StGB auf Tatsachen beziehen. Äusserungen über ungewisse zukünftige Ereignisse oder Prognosen fallen nicht darunter, es sei denn diese stützen sich ihrerseits auf ganz konkrete Tatsachen. Die Zukunftserwartung kann als gegenwärtige innere Tatsache täuschungsrelevant sein (ANDREAS DONATSCH, in: Donatsch [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, 20. Aufl. 2018, N. 1 zu Art. 146 StGB mit weiteren Hinweisen).

Die Täuschung ist arglistig, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst eine kritische Person täuschen lässt. Als besondere Machenschaften gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt auf Lügen oder Kniffe geeignet sind, den Betroffenen irrezuführen. Einfache falsche Angaben gelten als arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und

wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der falschen Angaben erlangt auch bei einem Lügengebäude oder bei betrügerischen Machenschaften Bedeutung (Urteil des Bundesgerichts 6B\_447/2012 vom 28. Februar 2013, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen ).

Arglist scheidet jedoch aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Rücksicht zu nehmen ist namentlich auf geistesschwache, unerfahrene oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden, und deshalb kaum imstande sind, dem Täter zu misstrauen. Auf der andern Seite sind besondere Fachkenntnisse und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen

Seite 12 Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGE 128 IV 18 = Pra. 91 (2002) Nr. 60 E. 3 lit. a; Urteil des Bundesgerichts 6B\_447/2012 vom 28. Februar 2013, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen ).

### **E. 2.2.7**

Festzuhalten ist zunächst, dass der Beschwerdeführer nicht ausführt, inwiefern der Sachverhalt, wie er in der Einstellungsverfügung geschildert wird, nicht zutrifft. Er macht auch keine näheren Angaben - oder kann dies mangels entsprechenden Kenntnissen nicht machen -, auf welche Person(en) die Liegenschaft in der Dominikanischen Republik angeblich überschrieben wurde oder legt Belege (zum Beispiel einen Kaufvertrag, einen Grundbucheintrag etc.) dafür vor, dass ihm an der Immobilie in der Dominikanischen Republik Rechte zustehen. Diejenigen Personen, welche als Zeugen in Frage kommen bzw. vom Beschwerdeführer genannt worden sind, wurden zur Sache befragt. Die Einvernahmen haben jedoch nicht zur Klärung beigetragen, weil E\_\_\_ die Aussage verweigert hat (act. B 13/1.9) und F\_\_\_ gemäss eigenen Angaben, nicht weiss, ob B\_\_\_ seinem Sohn tatsächlich CHF 250'000.00 schuldet oder nicht (act. B 13/2.8, S. 3).

Hervorzuheben ist weiter, dass der Sachverhalt sich vorliegend von den im Entscheid 6S.123/2005 des Bundesgerichts vom 24. Juni 2005 beurteilten Umständen deutlich unterscheidet: Dort ging es lediglich um zwei übergebene Geldbeträge und es konnte dargelegt werden, dass der Getäuschte sehr unerfahren im Umgang mit Frauen und „blind vor Liebe“ war. Das Erstere wurde hier mit Bezug auf den Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und vor allem ging es nicht nur um eine oder zwei Geldüberweisungen. Vielmehr bestand der Kontakt zu B\_\_\_ während eines Zeitraumes von rund sechs Jahren und der Beschwerdeführer liess sich durch die Bitten seiner „Freundin“ immer wieder von neuem dazu verleiten, ihr Geld zu überweisen. In dieser doch langen Zeit hätten dem Beschwerdeführer nach allgemeinem Verständnis Zweifel bezüglich der Absichten von

B\_\_\_ kommen müssen, da diese nie konkrete Schritte unternommen hat, mit ihm zusammenzuziehen und ihn stets hingehalten hat.

Für das Obergericht ist denkbar, dass B\_\_\_ ihre Liebe und Zuneigung gegenüber A\_\_\_ von Anfang an vorgespielt und ihn im Irrtum gelassen hat, aus der (Fern-)Beziehung werde irgendwann eine echte Partnerschaft. Ebenso gut ist es aber möglich, dass sie - zumindest zu Beginn der Beziehung - auch von einer gemeinsamen Zukunft ausging.

Seite 13 Welche Motive B\_\_\_ beim Eingehen des Verhältnisses im Herbst 2010 hatte, wird sich indessen mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht mehr feststellen lassen.

Schliesslich ist die Darstellung von A\_\_\_, er habe B\_\_\_ das Geld nur geliehen, nicht glaubwürdig, da er die schlechte finanzielle Situation von B\_\_\_ ja kannte. Weil diese - zumindest zeitweise - keine Arbeit, zudem für ein Kind zu sorgen hatte und der Ex-Mann offenbar keine Alimente leistete, stellt sich die berechnete Frage, wie und von was sie die überwiesenen Beträge je hätte zurückzahlen sollen? Die gesamten Umstände lassen eher darauf schliessen, dass A\_\_\_ recht „blauäugig“ in eine gemeinsam geglaubte Zukunft investiert hat, die sich dann nicht verwirklicht hat. Für seine Leichtfertigkeit spricht zum Beispiel die Aussage, dass er B\_\_\_ unterstützt habe, weil sie angegeben habe, sonst müsse sie „auf den Strich gehen“. Die gezeigte Hilfsbereitschaft ehrt den Beschwerdeführer zwar, dennoch darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass bedürftige Personen in der Schweiz Anspruch auf Sozialhilfe haben und sich niemand mangels finanzieller Mittel prostituieren muss. Dafür, dass A\_\_\_ durch finanzielle Grosszügigkeit die Gunst von B\_\_\_ sichern wollte, spricht zum Beispiel der Umstand, dass er ihr auch nicht unbedingt für den Lebensbedarf nötige Güter, zum Beispiel ein Auto, finanzierte (act. B 13/2.5, S. 3). Mit Bezug auf die Wohnung in der Dominikanischen Republik wusste der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben sogar, dass diese nur auf die Beschwerdegegnerin lautete. Unter diesen Umständen konnte die Wohnung für ihn jedoch keine Sicherheit darstellen.

Zusammenfassend ist das Obergericht der Auffassung, dass sich ein möglicher, anfänglicher Tatverdacht gegenüber B\_\_\_ nicht erhärtet hat und diese gegenüber A\_\_\_ nicht arglistig im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB gehandelt hat. Zudem hätte der Letztere sowohl seinen angeblichen Irrtum als auch den geltend gemachten Schaden durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht vermeiden können.

## **E. 2.3**

### **Veruntreuung**

#### **E. 2.3.1**

In der Einstellungsverfügung vom 8. Mai 2018 wird zur Veruntreuung ausgeführt (act. B 2, S. 4), nach den übereinstimmenden Angaben der beiden Beteiligten seien die einzelnen Geldbeträge zur Zahlung von offenen Rechnungen bzw. für eine Liegenschaft in der Dominikanischen Republik bestimmt gewesen. Soweit diese offenen Rechnungen mit den jeweiligen Geldüberweisungen seitens von A\_\_\_ beglichen worden seien, falle der Tatbestand der Veruntreuung ausser Betracht.

Seite 14

#### **E. 2.3.2**

Weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdegegnerin äusserten sich im Beschwerdeverfahren explizit zum Tatbestand der Veruntreuung (act. B 1 und B 14). Die

Staatsanwaltschaft liess sich überhaupt nicht mehr vernehmen (act. B 12).

### **E. 2.3.3**

Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt (Art. 138 Ziff. 1 StGB).

Nach der Praxis des Bundesgerichts gilt als dem Täter anvertraut, was er mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines anderen zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten und anschliessend zurückzugeben, oder aber es für diesen an einen Dritten weiterzuleiten, und zwar gemäss Weisungen, die ausdrücklich oder stillschweigend sein können; dabei gibt der Treuhänder seine Verfügungsmacht über das Anvertraute auf (ANDREAS DONATSCH, a.a.O., N. 4 zu Art. 138 StGB). Nicht anvertraut sind Sachen, welche der Täter nicht im Interesse des Treugebers, sondern für sich selbst empfangen hat (ANDREAS DONATSCH, a.a.O., N. 5 zu Art. 138 StGB mit weiteren Hinweisen). Quasi fremd sind übertragene Vermögenswerte, wenn der Treuhänder zur ständigen Erhaltung ihres Wertes verpflichtet ist bzw. wenn er verpflichtet ist, die Vermögenswerte entsprechend dem vorgegebenen Zweck und den Anweisungen des Treugebers zu verwenden. Nicht anvertraut sind Vermögenswerte, welche der Treuhänder nicht für den Treugeber, sondern für sich selbst eingenommen hat (ANDREAS DONATSCH, a.a.O., N. 14 und 16 zu Art. 138 StGB mit weiteren Hinweisen).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich (ANDREAS DONATSCH, a.a.O., N. 8 und 21 zu Art. 138 StGB).

### **E. 2.3.4**

Vorliegend hat B\_\_\_ das Geld von A\_\_\_ in erster Linie zur Deckung des Lebensunterhalts für sich und ihren Sohn bekommen. Indem sie dieses verbraucht hat, hat sie es somit nicht weisungswidrig oder unrechtmässig verwendet. Dass tatsächlich Geld von A\_\_\_ in eine Liegenschaft in der Dominikanischen Republik geflossen ist und ob diesbezüglich Abmachungen nicht eingehalten wurden, ist durch nichts belegt und es wurden auch keine weiteren Beweise offeriert bzw. Beweisabnahmen verlangt. Selbst bei Darlehen besteht in der Regel keine Werterhaltungspflicht, ausser sie ergibt sich aus der getroffenen Vereinbarung (ANDREAS DONATSCH, a.a.O., N. 19 zu Art. 138 StGB mit weiteren Hinweisen).

Seite 15

Kommt hinzu, dass hier gerade nicht erstellt und im Übrigen bestritten ist, dass A\_\_\_ B\_\_\_ das Geld nur geliehen und nicht geschenkt hat. Aus den Akten ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, dass A\_\_\_ seinen Standpunkt beweisen kann: Sein Vater, F\_\_\_, kann zur allein interessierenden Frage nichts sagen (act. B 13/2.8, S. 3) und die andere, in Frage kommende Zeugin, E\_\_\_, hat die Aussage verweigert (act. B 13/1.9).

Beweisanträge hat A\_\_\_ im Beschwerdeverfahren keine gestellt. Mit Bezug auf den Tatbestand der Veruntreuung ist daher mit der Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO davon auszugehen, dass kein Tatverdacht vorliegt, der eine Anklage rechtfertigt.

## **E. 2.4**

### Sachbeschädigung

#### **E. 2.4.1**

Bezüglich der Sachbeschädigung hat die Staatsanwaltschaft festgehalten, die Brille von A\_\_\_ sei im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung beschädigt worden, weshalb die Tathandlung als fahrlässig qualifiziert werden müsse. Strafbar sei indessen nur eine vorsätzliche Begehung (act. B 2, S. 4).

#### **E. 2.4.2**

Der Beschwerdeführer bemerkte (act. B 1), die beschädigte Brille sei nicht Gegenstand seiner Anzeige wegen Betrugs etc., sondern gehöre zur Anzeige seines Vaters.

#### **E. 2.4.3**

Weder die Beschwerdegegnerin noch die Staatsanwaltschaft äusserten sich zu diesem Punkt (act. B 12 und B 14).

#### **E. 2.4.4**

Von einer beschädigten Brille war am 18. Januar 2016 bei der Erstattung der Anzeige durch A\_\_\_ nicht die Rede (act. B 13/1.1). Hingegen wird im Rapport der Polizei des Kantons Solothurn vom 30. Dezember 2016 erwähnt, dass bei einer Rangelei am 11. November 2016 mit B\_\_\_ das Gestell der Brille von F\_\_\_, dem Vater von A\_\_\_, verbogen worden ist (act. B 13/2.1, S. 1 und 5 f. und B 13/2.8).

#### **E. 2.4.5**

Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 144 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich (ANDREAS DONATSCH, a.a.O., N. 6 zu Art. 144 StGB).

#### **E. 2.4.6**

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass bei der tätlichen Auseinandersetzung am 11. November 2016 zwischen A\_\_\_ und F\_\_\_ auf der einen und B\_\_\_ sowie H\_\_\_ auf der Seite 16 andern Seite nicht die Brille des Beschwerdeführers, sondern diejenige seines Vaters beschädigt worden ist (act. B 13/2.1, S. 3). Wie die Staatsanwaltschaft erwogen hat, ist zudem naheliegend, dass B\_\_\_ die Brille nicht vorsätzlich beschädigt hat. Unter diesen Umständen ist die Einstellung des Verfahrens U 17 469 mit Bezug auf den Tatbestand der Sachbeschädigung nicht zu beanstanden.

## **E. 2.5**

### Fazit

Zusammenfassend vertritt das Obergericht die Auffassung, dass das Verfahren U 17 469 durch die Staatsanwaltschaft zu Recht eingestellt worden und die Beschwerde demzufolge abzuweisen ist.

## **E. 3**

### Kosten

#### **E. 3.1**

Art. 428 StPO regelt die Kostentragungspflicht im Rechtsmittelverfahren. Gemäss dessen Absatz 1 tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Da die Beschwerde abgewiesen wurde und der Beschwerdeführer somit vollumfänglich unterlegen ist, sind ihm die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gebühr von CHF 500.00, aufzuerlegen (Art. 29 Abs. 1 lit. a Gebührenordnung (bGS 233.3)).

### **E. 3.2**

Der unterlegene Beschwerdeführer hat schon mangels eines entsprechenden Antrags, aber auch gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO keinen Anspruch auf eine Entschädigung im Beschwerdeverfahren.

Die Beschwerdegegnerin hat im Beschwerdeverfahren, in welchem mehrheitlich Offizialdelikte zu beurteilen waren, obsiegt, weshalb sie gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hätte. Mangels entsprechendem Antrag - obwohl sie dazu aufgefordert wurde (vgl. act. B 15) - muss in casu jedoch nicht darüber entschieden werden (SCHMIED/JOSITSCH, a.a.O., N. 14 zu Art. 429 StPO; WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, StPO, 2. Auf. 2014, N. 31a und 31b zu Art. 429 StPO).

Der Staat resp. die Staatsanwaltschaft hat bei Obsiegen keinen Anspruch auf Entschädigung (SCHMIED/JOSITSCH, a.a.O., N. 2 zu Art. 423 StPO).

Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.